

Absender:

**Die Bürgerinitiative „Alles dicht in Extertal“**

Sprecher:

Jürgen Kampmeier, Am Brink 12, 32699 Extertal,

Birgit Brandt Kirchstr.10, 32699 Extertal,

Ralf John Fütigerstr. 20, 32699 Extertal

**Kontakt: [dicht.extertal@yahoo.de](mailto:dicht.extertal@yahoo.de)**

**Webadresse: <http://groups.yahoo.com/group/Kanal-extertal>**



An den Rat  
Der Gemeinde Extertal  
Rathaus drei

Extertal, den 19.05.2011

32699 Extertal

## **Antrag gemäß §24 der Gemeindeordnung NRW**

**Abwandlung bestehender und Formulierung zukünftiger Satzungen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle in der Gemeinde Extertal gemäß Punkt 3 dieses Antrags.**

### **1. Einleitung**

Die Bürgerinitiative „Alles dicht in Extertal“ lehnt die Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle nach §61a LWG in der Gemeinde Extertal sowie in OWL und NRW grundsätzlich ab und schlägt anstelle einer flächendeckenden Verpflichtung aller Hauseigentümer die Einzelfallprüfung und -Entscheidung der Verwaltung vor. Nur bei konkretem und begründetem Verdacht auf Kanalschäden und drohender Grundwasserbelastung soll die Gemeinde aktiv werden und ggf. Prüf- und Sanierungsmaßnahmen anordnen.

Die generelle Verpflichtung Aller zur Dichtheitsprüfung aufgrund eines Generalverdachts ist unangemessen und wird von der Bürgerinitiative abgelehnt. Das verpflichtende Landeswassergesetz bietet alternative Möglichkeiten, die von anderen Kommunen auch aufgegriffen werden.

Auch im Extertal wehren sich die Bürger massiv gegen die Dichtheitsprüfung gem.§ 61a LWG. Mehr als 500 Bürger/innen, Wähler/innen folgten unserer Einladung zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Dichtheitsprüfung. In wenigen Wochen unterschrieben rund 1.800 Bürger/innen die Unterschriftenlisten unserer Initiative. Diese Unterschriftenlisten übergeben wir, zusammen mit diesem Bürgerantrag, heute dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde Extertal.

## **2. Begründung**

Es gibt aus unserer Sicht keinerlei Notwendigkeit für eine flächendeckende Pflicht zur Überprüfung privater Abwasserkanäle in NRW, OWL oder in der Gemeinde Extertal. Untersuchungsergebnisse diverser Institute sowie zahlreiche weitere Quellen bestätigen dies. Eine umfassende und detaillierte Darstellung aller Gegenargumente zur Dichtheitsprüfung würde den Rahmen dieses Bürgerantrags bei Weitem sprengen. Daher beschränken wir uns dabei ausdrücklich auf die wesentlichen Aspekte.

### **2.1 Wasserqualität**

Im Geleitwort der aktuellen Broschüre des Umweltbundesamtes zur Trinkwassersituation in Deutschland schreibt unser Gesundheitsminister Dr. Rösler: „In Deutschland können Sie in aller Regel auf hervorragendes Trinkwasser zurückgreifen. Dies belegen die Daten und Informationen, die das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt im Internet für Sie bereithalten.“ Auch Herr Flasbarth, der Präsident des Umweltbundesamtes, lobt im Vorwort dieser Broschüre die Qualität unseres Wassers, die wie er schreibt, einem „Idealbild“ sehr nahe kommt. Und er mahnt interessanterweise auch „vermutete“ sowie „herbei geschrie(b)ene“ Probleme mit der Wasserqualität an! Auch lobt Hr. Flasbarth ausdrücklich den sparsamen Umgang der Bundesbürger mit dem Wasser. Dies belegt auch die Entwicklung der Wasserförderung in Deutschland. Im Zeitraum von 1990 bis 2007 ist die Wasserförderung in Deutschland um rund 25%(!) zurückgegangen. Also nicht nur der Verbrauch pro Kopf, der bei steigender Bevölkerungszahl trotzdem zu einem insgesamt höheren Verbrauch führen kann, sondern die tatsächlich geförderte Menge und damit natürlich auch der Verbrauch.

### **2.2 Gefährdung des Grundwassers**

Selbst wenn im Einzelfall Abwasser aus einem privaten Abwasserkanal austritt hat dies, z. B. nach Untersuchungen der UNI in Karlsruhe, im Regelfall keinerlei Auswirkung auf das Grundwasser.

Dazu heißt es z. B. in einem Bericht zu Untersuchungen der Universität Karlsruhe (Forschergruppe Kanalleckagen) aus den Jahren 2003 und 2004: „Schlussfolgerungen (1): „Im Sediment/Boden blieben die Abwasserinhaltsstoffe bei kommunalem Abwasser auf die unmittelbare Umgebung unterhalb des Schadens begrenzt...“ weiter: „Schlussfolgerungen (2): Einträge von Abwasserinhaltsstoffen in das Grundwasser sind aufgrund der Ergebnisse zum Schadensnachweis und zur Infiltrationstiefe nicht zu erwarten, wenn tonige bis feinsandige Sedimente in einer Mächtigkeit > 100cm den Kanal unterlagern. Dies gilt unabhängig von der Schwere der Schäden.“

In dem o. g. Bericht der Universität in Karlsruhe kann man außerdem Folgendes nachlesen: “Der Großversuchsstand wird seit Mai 2001 mit konstantem Durchfluss (6,7 l/s) durch das mit einem Leck (Querschlitze 4x140 mm) versehene Kanalrohr betrieben .... Am Ende des dargestellten Beobachtungszeitraumes wurden in der Summe 402 l Sickerwasser in den Abläufen des Versuchstandes registriert. Dies entspricht 0,007% der Abwassermenge, die im gleichen Zeitraum durch den Versuchsstand gepumpt wurde.”

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass lediglich rund 14% des Wassers von privaten Haushalten verbraucht wird und der Wasserverbrauch gerade im privaten Bereich seit Jahren rückläufig ist (siehe Punkt 2.1).

Ein Szenario, in welchem Grundwasser durch einen gewöhnlichen Defekt in einem privaten Abwasserkanal gefährdet wird, kann lediglich ein theoretisches Konstrukt sein und ist in der Praxis nach unseren Recherchen auch noch nie vorgekommen. In normalem

Erdreich ist eine "Belastung" regelmäßig nur im Abstand von wenigen Zentimetern um eine Austrittsstelle nachweisbar.

### **2.3 Fremdwasser – ökologisch / ökonomisch**

Nach DIN 4045 der Baunormen handelt es sich bei Fremdwasser um unerlaubt über Fehllanschlüsse eingeleitetes Wasser. Bei einem Schmutzwasserkanal kann dies z. B. durch Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser sein, es kann sich um, durch die Kanalisation abgeleitetes, Bach- oder Drainagewasser handeln oder auch um, durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes, Grundwasser. Der Anteil des Fremdwassers am gesamten Abwasser im Allgemeinen, und insbesondere der Anteil, des aus privaten Abwasserkanälen zufließenden, Fremdwassers im Speziellen ist nur schwer zu ermitteln. Auch die Prognose der anfallenden Menge ist schwierig, da sie abhängig von Wetter und Qualität des Kanalnetzes stark schwankt.

In der Beschreibung der Mindestinhalte eines Fremdwassersanierungskonzeptes des Landesumweltamtes NRW ist daher auch immer wieder zu lesen, das bei der Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes Sachverhalte und Auswirkungen abgeschätzt und Prognosen erstellt werden sollen.

Allein die Festlegung, daß es sich bei einem Fremdwasseranteil >50% grundsätzlich um ein Problem handelt ist absolut willkürlich getroffen und in der Praxis nicht nachvollziehbar. Diese Festlegung führt z. B. zu der absurden Situation, das Gemeinden, die sehr sparsam mit dem Wasser umgehen Gefahr laufen deshalb irgendwann ein Fremdwasseranteil von über 50% zu erreichen und dann ihre Kanäle sanieren lassen müssen obwohl de facto absolut kein Grund dafür besteht.

Fremdwasser ist außerdem dadurch gekennzeichnet, das es weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde. Aufgrund seiner Qualität erfordert Fremdwasser keinerlei Abwasserbehandlung. Daher handelt es sich bei Fremdwasser nicht um ein ökologisches, sondern wenn überhaupt um ein ökonomisches "Problem" welches im Rahmen von praxisnahen Gebührenordnungen einfach zu lösen ist.

Da es sich bei den Kosten der Wasserversorgung fast ausschließlich um sog. Fixkosten handelt führt der sparsame Umgang mit dem Wasser auch zu immer höheren Preisen pro m<sup>3</sup> Wasser (Steigerung seit 1992 rund 60%). Die Argumentation, das Fremdwasser in den Kläranlagen zu höheren Kosten führt ist daher bei genauer Prüfung der Kalkulation im Regelfall auch in keiner Weise nachvollziehbar.

### **2.4 Fremdwasser – rechtlich**

Auch wenn in dem „Vollzugs-Erlass zu § 61 a LWG NRW “ festgehalten wird, dass private Abwasserleitungen auch dann als undicht anzusehen sind, wenn Grund- und Drainagewasser-Einleitungen in diese vorhanden sind, ist diese Aussage mit einem hohen Prozessrisiko belastet! Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 10.5.2010 (Az.: 14 L 219/10 – Rz. 20ff der Urteilsgründe - abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) ausdrücklich entschieden, dass es bei den Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW nicht bzw. nicht in erster Linie darum geht, das Eindringen von sogenanntem Fremdwasser in Abwasserleitungen zu verhindern! Private Abwasserleitungen können demnach trotz der Einleitung von Fremdwasser technisch gesehen dicht sein!

## 2.5 Europa

Sämtliche EU Richtlinien zur Behandlung kommunaler Abwässer erfüllt Deutschland bereits heute vorbildlich. Eine Dichtheitsprüfung wird seitens der EU außerdem auch nirgendwo gefordert. Selbst in Deutschland wird diese Prüfung nur in NRW und in ähnlicher Form in Hamburg vorgeschrieben. Was den Anschlußgrad der Bevölkerung an die Kanalisation, den Anschlußgrad der Bevölkerung an Abwasserbehandlungsanlagen oder das Leistungsniveau der Kläranlagen angeht, belegt Deutschland außerdem europaweit Spitzenplätze. Jedoch sieht sich keiner der anderen 26 Mitgliedstaaten der EU dazu veranlasst seine Bürger durch Paragraphen wie den §61a des LWG, NRW zur Überwachung und Sanierung ihrer Abwasserleitungen zu zwingen. Mit diesem Paragraphen stehen wir also nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in Europa und sehr wahrscheinlich weltweit allein da.

## 2.6 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Höhe der Kosten für Prüfung(en) und Sanierungsmaßnahmen hängen von vielen Faktoren ab. Beispiele aus dem Gemeindegebiet und aus benachbarten Kommunen machen jedoch deutlich, daß Sanierungskosten im fünfstelligen Eurobereich keine Seltenheit sind. Insbesondere für Bürger und Bürgerinnen die finanziell schlechter gestellt sind, Rentner(innen), die von geringen Renten leben müssen oder junge Familien die sich verschuldet haben können diese Kosten existenzbedrohend sein. Selbst für die Durchschnittsfamilie sind diese Kosten im Regelfall nicht ohne erhebliche Einbußen an anderen Stellen zu kompensieren. Und auch die (mögliche) Bezuschussung durch die staatseigene Förderbank in Höhe von 30% der tatsächlich benötigten Mittel ändert an diesen Tatsachen wenig.

Die finanziellen Mittel, die für die Kanalsanierungsmaßnahmen investiert werden müssen könnten, auch im Sinne des Umweltschutzes, sehr viel sinnvoller verwendet werden, stehen, zumindest den betroffenen Privathaushalten, jedoch nicht mehr zur Verfügung.

Welchen ökologischen Nutzen aber sollen die Prüfungs- und Sanierungsmaßnahmen haben, wenn wir schon jetzt keinerlei erkennbare Probleme mit unserem Wasser oder dessen Reinigung haben?

Welche tatsächliche Verbesserung ergibt sich dadurch überhaupt für die Bürger(innen)? Wo sind die nachvollziehbaren Verbesserungen wenn die Szenarien vor und nach den Prüf- und Sanierungsmaßnahmen objektiv und anhand von belegbaren Fakten miteinander verglichen werden? Unser Wasser war vorher einwandfrei und wird daher nachher nicht besser sein. Eine Gefahr für das Grundwasser hat vorher nicht bestanden und kann durch die Maßnahmen daher auch nicht abgewehrt oder vermindert werden.

Worin liegt also der belegbare, nachvollzieh- und spürbare Nutzen dieser teuren Prüf- und Sanierungsmaßnahmen für den Bürger oder für die Umwelt?

Hier muß eindringlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne unseres Grundgesetzes verwiesen werden, nachdem eine Maßnahme nur dann als angemessen gilt, wenn der Nachteil für den Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Zwischen dem Schaden des Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit darf kein Missverhältnis bestehen (Abwägung der betroffenen Rechtsgüter). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dem, in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerten, Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten entnommen, hat Verfassungsrang und gilt für das gesamte öffentliche Recht.

Da der Bürger(innen)- oder Umweltnutzen der Prüf- und Sanierungsmaßnahmen objektiv kaum erkennbar ist, die Belastung der Bürger(innen) jedoch insgesamt (für NRW rechnet

man mit Kosten im zwei- bis dreistelligen Milliardenbereich) exorbitant hoch und in Einzelfällen sogar existenzbedrohend sind, besteht ein krasses, durch nichts zu rechtfertigendes Mißverhältnis zwischen den, von den Bürgern und Bürgerinnen zu tragenden Kosten und dem dadurch gewonnenen Nutzen.

## **2.6 Der Vergleich mit dem TÜV**

Insbesondere von den Nutznießern der Dichtheitsprüfung werden immer wieder gern Vergleiche herangezogen, welche die Dichtheitsprüfung vordergründlich als eine vollkommen normale und mehrheitlich akzeptierte Maßnahme erscheinen lassen, die es in anderen Bereichen schon „immer“ gegeben hat. Sehr gern wird dabei der Vergleich mit dem TÜV für Fahrzeuge bemüht. Abgesehen von dem krassen Mißverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, der bei allen Vergleichen hinkt, prüft der TÜV die Verkehrstüchtigkeit eines Fahrzeugs immer nur anhand von Bedingungen denen ein Fahrzeug unter Berücksichtigung seiner zweckbestimmten Verwendung und unter normalen Bedingungen ausgesetzt ist. Dabei interessiert es den Prüfer nicht, ob das Radio funktioniert oder der Bezug der Sitze noch in Ordnung ist. Selbst wenn der Motor oder das Getriebe auf dem Weg vom Hof ihren Dienst quittieren wird der TÜV Prüfer die Plakette nicht wieder entfernen. Und kein TÜV Prüfer wird Ihr Fahrzeug gegen eine Wand fahren um die Funktion des Airbags zu testen. Weil dies eben nicht dem Verwendungszweck eines Fahrzeugs entspricht. Und genau so wenig kommt es im normalen Betrieb einer Abwasserleitung vor, daß sie an einem Ende vollkommen abgedichtet und anschließend mit Wasser aufgefüllt wird. Schon aus diesem Grund verbietet sich jedwede Vorschrift diese Art der Prüfung anwenden zu müssen.

## **2.7 Alternativlos?**

Gibt es zu der aktuell praktizierten Vorgehensweise, der strikten Befolgung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, tatsächlich keine Alternative? Ist das nicht genau die „Basta – Politik“, die gerade in den vergangenen Monaten für so viel Unmut bei den Bürgern gesorgt hat? Erlasse und Gesetze beinhalten schon vom Grundsatz her immer einen Ermessens- und Auslegungsspielraum. Und der §61a des LWG macht dabei keine Ausnahme, dies zeigen Berichte aus anderen Kommunen. Das Internet bietet hier reichlich Möglichkeiten zur Recherche. Man muß nur Willens sein diesen Auslegungsspielraum im Sinne der Bürger auszunutzen. Hier muß ein Grundsatz gelten, der für jeden Angeklagten, und als nichts anderes werden die Bürger durch dieses Gesetz behandelt, gilt: In dubio pro reo! Im Zweifel ist FÜR den Angeklagten, FÜR den Bürger zu entscheiden!

Die Argumentation, daß es aufgrund der bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen in Silixen nun auch für den Rest der Gemeinde kein Zurück mehr geben dürfe, verbietet sich schon vom Grundsatz her von selbst. Selbstverständlich müssen neue Erkenntnisse, neue Erfahrungen und neue Ansichten auch zu neuem Handeln führen. Ansonsten wäre jede Art von Erkenntnisgewinn aus vollzogenen Handlungen sinnlos und iterative Lernprozesse sowie Fortschritt und Entwicklung vollkommen unmöglich.

Insbesondere der überall wachsende Protest der Bürger(innen) darf nicht ignoriert werden. Wenn Gesetze zum Wohle der Bürger erlassen werden, dann müssen diese zum Wohle der Bürger auch wieder außer Kraft gesetzt werden, wenn die Bürger(innen) dieses Gesetz nicht wollen.

### 3. Antrag

Wir, die Bürgerinitiative „Alles dicht in Extertal“ beantragen daher mit diesem Bürgerantrag folgen Beschluß des Rates der Gemeinde Extertal:

Die Verwaltung wird beauftragt vorliegende Satzungsentwürfe zur Dichtheitsprüfung innerhalb und außerhalb der Wasserschutzgebiete nach folgenden Grundsätzen zu modifizieren, neue Satzungsentwürfe nach denselben Grundsätzen zu formulieren und dem Ausschuss zur Abstimmung vorzulegen:

1. Keine Satzungsbestimmung geht über das hinaus, zu dem Bundes- und Landesrecht ausdrücklich verpflichten.
2. Der Nachweis der Dichtheit kann nur nach Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung und bei sachlich begründetem, konkretem Verdacht auf das Vorhandensein undichter Kanäle eingefordert werden.
3. Alle Prüfverfahren, inklusive einer einfachen Durchflussprüfung, werden zugelassen und können vom Bürger im Bedarfsfall selbst ausgewählt werden.
4. Vor Verwaltungsanordnung einer Kanalsanierung ist die Verhältnismäßigkeit vom zu erwartenden Nutzen der Maßnahme zu den durch sie entstehenden Kosten/Aufwendungen zu prüfen und die Gegebenheit der Verhältnismäßigkeit nachzuweisen. Maßstab hierfür muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sein. Härtefälle sind ausdrücklich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei Bagatellschäden im Kanalsystem.
5. Für die Umsetzung erforderlicher Sanierungen von privaten Abwasserkanälen wird dieselbe Frist eingeräumt wie für die Sanierung der kommunalen Abwasserkanäle.
6. Die Satzungen zu Wasserschutz- und allgemeinen Wohngebieten werden mit Ausnahme der verkürzten Fristen für Wasserschutzgebiete gleich formuliert.
7. Die Bußgeldandrohung bei Zuwiderhandlung wird auf den minimal möglichen Betrag festgelegt.
8. Die geringst mögliche Belastung der Bürger hat oberste Priorität in allen Belangen der Dichtheitsprüfung.
9. Die bereits gefassten Beschlüsse zur Fristverkürzung in Lassbruch, Kükenbruch und Silixen werden zurückgenommen bzw. außer Vollzug gesetzt.

Außerdem beantragen wir die umgehende Weiterleitung unseres Bürgerprotestes in Form der überreichten Unterschriftenlisten an die zuständigen Entscheidungsträger der Landesregierung in Düsseldorf.

Mit freundlichem Gruß

Bürgerinitiative „Alles dicht in Extertal“